

Die Personen als solche werden durch keines dieser Gemeinschaftsverhältnisse verbunden²⁰.

2. Die Subjekte sind verbunden. Eine Personenmehrheit kann jedoch auch in der Weise berechtigt oder verpflichtet sein, daß die Personen selbst als verbunden und in dieser Verbundenheit als Subjekt gedacht werden. Dann liegt nicht blos eine objektive Gemeinschaft, sondern eine Subjektsgemeinschaft vor. Die Personen sind hinsichtlich der gemeinschaftlichen Sphäre nicht mehr völlig von einander getrennt, sondern irgendwie mit einander verschmolzen und geeint. Sie bilden keine Verbandsperson, aber eine Personeneinheit. Derartige Verhältnisse hat das römische Recht nicht ausgeprägt, dagegen das deutsche Recht von je in mannichfacher Weise ausgestaltet. Von den deutschrechtlichen Personengemeinschaften muß im Personenrecht gehandelt werden²¹.

§ 31. Das Rechtsobjekt.

I. Begriff. Rechtsobjekt ist jede Person, insoweit sie der Willensmacht einer anderen Person unterworfen ist. Da aber eine Person stets in demselben Umfange, in dem sie Objekt einer Befugniß ist, als Subjekt einer Pflicht erscheint, bleibt sie in jedem Rechtsverhältniß Rechtssubjekt und wird nur als solches vorgestellt.

Rechtsobjekt im technischen Sinne ist daher nur das unpersönliche Objekt eines Rechtes.

Ein unpersönliches Ding, dem die Rechtsordnung die Fähigkeit zuschreibt, Rechtsobjekt zu sein, heißt Sache (im weiteren Sinn)¹. Zur Sache eignet sich jeder Bestandtheil der äußeren Güterwelt, der im Verhältniß der Menschen zu einander einer für andere Willen bindenden Willensherrschaft unterworfen werden kann.

Der Begriff der Sache ist ein Rechtsbegriff, der gleich dem Begriff der Person auf einer vom Rechtsbewußtsein vollzogenen Ab-

²⁰ Ob überhaupt eine objektive Gemeinschaft und welche Art derselben eintritt, richtet sich vornehmlich nach der Beschaffenheit der Rechte und Pflichten in dem Punkte der sogen. „Theilbarkeit“. Vgl. G. Rümelin, Die Theilung der Rechte, Freiburg u. Tübingen 1883, Regelsberger, Pand. I § 51 VI, u. die dort Anm. 16 angef. weiteren Schriften.

²¹ Vgl. unten Buch II Abschn. I Kap. 3.

¹ Preuß. L.R. I, 2 § 1; Oesterr. Gb. § 285. Dagegen will der Entw. den Namen „Sache“ auf körperliche Sachen einschränken und die Sache im weiteren Sinn „Gegenstand“ nennen; vgl. hiergegen Gierke, Entw. S. 44 ff. — Abweichend Regelsberger § 94 u. 96, Bierling, Prinzipienlehre I 256 ff.

straktion beruht und immer nur einen Theilinhalt der Wirklichkeit in sich aufnimmt. Er deckt sich daher nicht mit dem Begriff eines Naturgegenstandes². Es giebt Naturgegenstände, die keine Sachen sind, weil sie sich der menschlichen Willensherrschaft überhaupt entziehen, wie z. B. die Gestirne, die Wolken, das offene Meer. Alle Naturgegenstände aber sind Sachen nur in ihren der rechtlichen Beherrschung zugänglichen Beziehungen, nicht in ihrer sinnlichen Totalität, nicht in ihrer wechselnden physikalischen und chemischen Beschaffenheit, nicht in ihrem rein naturgesetzlichen Verhalten.

II. Arten der Sachen.

1. Man unterscheidet „körperliche“ und „unkörperliche“ Sachen.

a. Körperliche Sache heisst ein räumlich begrenztes Stück der äusseren Güterwelt in der Totalität seiner zu rechtlicher Beherrschung geeigneten Beziehungen. Der Name ist nicht genau und verleitet leicht zur Verwechslung der Sache im Rechtssinn mit dem Naturgegenstande. Wo daher der Rechtsbegriff der körperlichen Sache in Frage steht, muß dieser Unterschied beachtet werden³. Der Ausdruck „Sache“ wird im Leben nicht selten auf körperliche Sachen eingeschränkt; auch im Sprachgebrauch der Wissenschaft und der Gesetze erscheint die körperliche Sache als „Sache im engeren Sinn“⁴.

b. Unkörperliche Sache ist ein ideell begrenzter Ausschnitt aus den zu rechtlicher Beherrschung geeigneten Beziehungen der äusseren Güterwelt. Die unkörperliche Sache empfängt ihre Begrenzung und damit ihr gesondertes Dasein erst durch den Umfang und Inhalt des Rechtes, als dessen Gegenstand sie gedacht wird. Hieraus erklärt es sich, daß nicht nur vielfach für die unkörperliche

² Dies wird, wie von den Römern selbst, so von vielen Romanisten noch immer gründlich verkannt; am gründlichsten von Windscheid, Pand. I § 137 (mit seiner Unterscheidung „real existirender“ und bloß „gedachter“ Gegenstände von Rechtsverhältnissen), dem aber der Entw. durchweg folgt. Das deutsche Recht faßte schon früh den Sachbegriff zwar minder abstrakt, aber auch minder materialistisch; Gierke, Genossenschaftsr. II 62.

³ Richtig führt das R.Ger. XVII Nr. 61 aus, daß es auf die Lebensanschauung ankomme und daher z. B. der elektrische Strom, obschon er im naturwissenschaftlichen Sinne nicht Körper, sondern Kraft ist, als Gegenstand des Rechtsverkehrs eine „körperliche Sache im Rechtssinn“ (nach Pr. L.R. I, 2 § 3) sein könne. A. M. Ludwig, Z. f. H.R. XXXV 31 ff.

⁴ Im Preufs. L.R. I, 2 § 3 wird der Begriff der „Sache im engeren Sinne“ auf solche unkörperliche Sachen ausgedehnt, die vermöge der ihnen verliehenen Selbständigkeit Gegenstand eines dauernden Rechtes sein können, also z. B. liegenschaftliche Gerechtsame, Erfindungspatente (R.Ger. XXXI 56 u. 298), Kuxe (R.Ger. XXVIII Nr. 55) u. s. w.

Sache derselbe Name wie für das an ihr bestehende Recht gebraucht wird⁵, sondern daß im Leben, in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung geradezu der Begriff der unkörperlichen Sachen mit dem Begriff der Rechte zusammengeworfen zu werden pflegt⁶. Daß dies unzulässig ist, liegt auf der Hand. Denn das Recht als Herrschaft kann nicht mit dem Gegenstande dieser Herrschaft identisch sein⁷. Doch ist gegen die Beibehaltung des ungenauen Sprachgebrauches nichts einzuwenden, sobald nur die zu Grunde liegende Verwechslung erkannt und jede irrige Folgerung aus ihr vermieden wird⁸.

Nicht bei jedem Rechte, dessen Gegenstand keine körperliche Sache ist, liegt eine unkörperliche Sache vor; und nicht immer erschöpft sich, wo eine unkörperliche Sache vorhanden ist, in ihr die gegenständliche Seite des Rechts. Vielmehr ist der Gegenstand eines Rechtes nur insoweit unkörperliche Sache, als er nach den in der Rechtsordnung ausgeprägten Lebensanschauungen als ein unpersönliches und in solcher Trennung von der Person in sich selbst werthvolles äußeres Gut vorgestellt werden kann⁹.

Unkörperliche Sache ist vor Allem stets der Gegenstand eines begrenzten Rechtes an einer körperlichen Sache. Denn das begrenzte

⁵ Im älteren deutschen Recht bezeichnete man überhaupt vielfach das Recht und dessen Gegenstand mit demselben Namen; wie *eigen*, *erbe*, *lehn*, *leibzucht*, *zins*, *gült*, *vogtei* u. s. w., so hatten *gerechtigkeit*, *rechtsame*, *freiheit* u. s. w. diese doppelte Bedeutung. Auch heute werden z. B. „Nießbrauch“, „Forderung“, „Hypothek“, im Volksmunde ja aber auch „Eigenthum“ und „Besitz“ in beiderlei Sinne gebraucht.

⁶ So bekanntlich bei den Römern (Gaj. Inst. II § 12–14, pr. § 1–2 Inst. II, 2, dazu Arnold, Kultur u. Recht der Römer S. 144 ff.) und folgeweise auch in der romanistischen Jurisprudenz, die sich erst neuerdings davon losgesagt hat. Ebenso vielfach im älteren deutschen Recht, ohne daß freilich die Annahme Heuslers, Inst. I 330 u. 336 ff., gerechtfertigt wäre, man habe allgemein gewisse „Rechtsame“ nur als Objekte von Rechten, dagegen die Objekte einfacher „Rechte“ niemals als unkörperliche Sachen vorgestellt; vgl. unten § 81 Anm. 13. Ferner im Pr. L.R. II, 1 § 2, Code civ. Art. 516 ff., Oest. Gb. § 292.

⁷ Gierke, Entw. S. 44 ff.

⁸ Im römischen Rechte führte der materialistische Sachbegriff insbesondere zur Auffassung des „Eigenthums“ als eines den Sachkörper gewissermaßen absorbirenden und darum einerseits nur an körperlichen Sachen denkbaren, andererseits von allen anderen Rechten spezifisch verschiedenen Rechts. Diese Auffassung, von der sich die Romanisten nicht trennen können und die der Entw. verewigen will, ist dem deutschen Rechte fremd; vgl. unten die Lehre vom Eigenthum.

⁹ Hiermit berühren sich die Untersuchungen von Bekker, Pand. I 50 ff. über den „objektiven Rechtsbestand“, der im Nothfall für sich allein bestehen kann; zum Theil auch Jhering, Passive Wirkungen der Rechte, Jahrb. f. D. X Nr. 8.

dingliche Recht ergreift im Gegensatz zum Eigenthum, das auf die körperliche Sache in ihrer Totalität gerichtet ist, diese nur in einzelnen Beziehungen.

Unkörperliche Sache kann auch ganz oder theilweise der Gegenstand eines Rechtes an der eignen Person sein. Er kann es insoweit sein, als er sich von der Person gesondert vorstellen läßt und in dieser Gesondertheit einen selbständigen Werth hat, mithin ein äußeres, obschon unsinnliches Gut bildet. So ist bei einem ausschließlichen Aneignungsrecht oder Gewerbeerecht der monopolisirte Thätigkeitsbereich (Jagd, Fischerei, Gewerbebetrieb bestimmter Art), beim Urheberrecht das Geisteswerk, beim Erfinderrecht die Erfindung, beim Markenrecht das Persönlichkeitszeichen, ja selbst beim Firmenrecht die Firma, nicht dagegen beim Recht auf Leben das Leben, beim Recht auf Ehre die Ehre oder beim gewöhnlichen Namenrecht der Name als unkörperliche Sache vorstellbar¹⁰. Bis zu welchem Grade aber die objektive Selbständigkeit solcher unleiblichen Güter anerkannt werden soll, ist eine vom positiven Recht zu entscheidende und keineswegs überall gleichmäÙig entschiedene Frage¹¹.

Unkörperliche Sache kann endlich auch der Gegenstand eines persönlichen Rechts sein. Als unkörperliche Sache erscheint insbesondere der Gegenstand der Forderungsrechte, deren Wesen gerade darin besteht, daß die geschuldete Handlung als eine an sich selbst werthvolle Leistung vom verpflichteten Subjekt unterschieden und somit als ein äußeres Gut objektivirt wird. Dagegen kann bei den persönlichen Rechten, deren Gegenstand eine andere Person als solche ist, niemals dieser Gegenstand selbst, sondern immer nur der Gegenstand der aus solchen Rechten abgeleiteten Rechte an Sachen oder Handlungen als unkörperliche Sache vorgestellt werden¹². Bei manchen Personengemeinschaften und Verbandspersonen überwiegt indess in der Struktur des Theilhaberrechts oder Mitgliedschaftsrechts der auf

¹⁰ Dies ist der richtige Kern der Lehre vom „Immaterialgüterrecht“. Doch liegt kein Grund vor, den Ausdruck „Sache“ hier mit „Gut“ zu vertauschen. Vgl. auch Bekker, Z. f. vgl. R.W. II 19 ff. u. Pand. I 63 ff., der aber seinerseits überhaupt nur diese Klasse von „unkörperlichen Sachen“ anerkennen will.

¹¹ Man denke z. B. an die abweichenden Grundsätze der verschiedenen Handelsgesetzbücher hinsichtlich der Uebertragbarkeit der Firma.

¹² So im Familienrecht die Nutzung am Frauengut oder Kindergut oder die verwandtschaftliche Alimentationspflicht; so im Handelsgesellschaftsrecht der Antheil am Gesellschaftsvermögen und die aus ihm entspringenden Forderungen; so im Genossenschaftsrecht die aus der Mitgliedschaft fließenden Nutzungen und Forderungen und umgekehrt die der Genossenschaft gegenüber begründeten dinglichen Lasten und Beitragsschulden der Mitglieder.

einen Bestandtheil der äußeren Güterwelt gerichtete Inhalt dergestalt, daß dadurch die rechtliche Behandlung des ganzen Rechtes bestimmt und somit seinem Gegenstande im Ganzen der Typus einer unkörperlichen Sache aufgeprägt wird¹³.

Eine wichtige Folge des Begriffes der unkörperlichen Sache besteht darin, daß so weit, wie dieser Begriff reicht, auch der Begriff der Rechte an Sachen erstreckt werden kann. Hieraus ergeben sich die ungenau als „Rechte an Rechten“ bezeichneten Verhältnisse: Nießbrauch, Pfandrecht, Näherrecht, nach deutscher Auffassung aber genau so gut auch „Eigenthum“ an einer dinglichen Rente, einer Hypothek, einem Geisteswerk, einem Gesellschaftsantheile, einer Mitgliedschaft, einer Forderung¹⁴.

Wird in dieser Weise der Gegenstand eines Rechtes als unkörperliche Sache objektivirt, so ist damit zugleich ausgesagt, daß da, wo dem Rechte eine seinen Werth begründende Pflicht entspricht, auch der Gegenstand dieser Pflicht als ein vom verpflichteten Subjekt lösliches Objekt gedacht werde. Von der Verbindlichkeit als solcher wird somit die durch sie auferlegte „Last“ oder „Schuld“ unterschieden¹⁵. Sie erscheint als Kehrseite einer unkörperlichen Sache und drückt für das verpflichtete Subjekt gewissermaßen ein negatives wirtschaftliches Gut, einen Minusantheil an der äußeren Güterwelt aus.

2. Die Sachen sind entweder Sachindividuen oder Sachinbegriffe.

a. Sachindividuen sind körperliche oder unkörperliche Sachen,

¹³ So z. B. bei den Schiffsparten, Kuxen, Aktien; vgl. unten § 64 u. 80.

¹⁴ In der umfangreichen Litteratur über die „Rechte an Rechten“ (vgl. Bekker, Pand. I 64 ff., Windscheid, Pand. I § 48a u. die hier in Anm. 1 Angeführten, Regelsberger § 94 IV, Bierling, Prinzipienlehre I 270 ff.) wird meist zwischen dem Recht und der unkörperlichen Sache nicht gehörig unterschieden. Gleichwohl ist gerade hier diese Unterscheidung unentbehrlich. Denn auf der einen Seite hat aller darauf verwandte Scharfsinn ein „Recht am Recht“ nicht vorstellbar zu machen vermocht. Auf der anderen Seite dürfen die lebendigen Gebilde, die das geltende Recht unbestreitbar im Sinne einer Erstreckung des Sachenrechts über den Kreis der körperlichen Sachen hinaus gestaltet hat, nicht umgedeutet, sondern müssen aus ihrem eignen Geist und somit als Sachenrechte begriffen werden.

¹⁵ „Last“ nennen wir den Gegenstand einer durch das Mittel einer Sache, „Schuld“ den Gegenstand einer unmittelbar mit der Person verknüpften Verpflichtung. Doch ist die Terminologie keine feste. Wo der Gegenstand einer Pflicht nicht als ein von der verpflichteten Person trennbares Gut vorstellbar ist, wie bei einer Treu-, Schutz- oder Gehorsamspflicht, sprechen wir weder von „Last“ noch von „Schuld“.

die das Recht als in sich geschlossene einheitliche Rechtsobjekte behandelt¹⁶. So lange ein Sachindividuum als solches besteht, sind dessen Bestandtheile ihrerseits nicht Sachen, sondern nur Sachtheile.

Die Abgrenzung der Sachindividuen gegen einander vollzieht das Recht im Anschluß an die auf natürlicher Grundlage geschichtlich entwickelten Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen. Auch bei den körperlichen Sachindividuen ist diese Abgrenzung nur zum Theil (wie bei den Thieren) durch die Natur unbedingt gegeben, im Uebrigen durch menschliche Einrichtungen und Verkehrsgewohnheiten bestimmt¹⁷. Die Sachindividuen besitzen daher für das Recht nicht dieselbe innere Unzugänglichkeit und Unzerlegbarkeit, wie die Personenindividuen. Vielmehr können sie nicht nur auf die mannichfachste Weise sich durch Theilung in mehrere Sachen oder durch Verbindung in bloße Sachtheile verwandeln, sondern auch während ihres Bestandes als mehr oder minder zusammengesetzte Einheiten betrachtet werden¹⁸. Insoweit dies geschieht, sind auch an bloßen Sachtheilen besondere Rechtsverhältnisse möglich, wie sie in gewissem Umfange sogar das römische Recht gelten läßt, in größerer Fülle das deutsche Recht entwickelt hat¹⁹.

¹⁶ Dafs die rechtliche Individualisirung sich nicht blos auf die körperlichen, sondern auch auf die unkörperlichen Sachen bezieht, wird oft übersehen. Auch die unkörperliche Sacheinheit ist zum Theil vor aller rechtlichen Normirung gegeben, wird aber immer erst durch die Rechtsordnung als Rechtsobjekt individualisirt und abgegrenzt (z. B. ein Kunstwerk als Gegenstand des Urheberrechts, eine Erfindung als Gegenstand des Patentrechts). Auch ihre Bestandtheile sind nur Sachtheile, nicht Sachen für sich. Auch sie ist untheilbar oder in verschiedenem Maf und verschiedener Art theilbar, kann durch Theilung in mehrere selbständige Sachen zerfallen (z. B. eine Forderung) und durch Vereinigung zum Sachtheil werden. Auch sie ist „einfach“ oder in mancherlei Sinn „zusammengesetzt“. Auch bei ihr endlich begegnet ein dem Verhältnifs von Muttersache und „Frucht“ entsprechendes Verhältnifs, wie dies der Begriff der „bürgerlichen Früchte“ ausdrückt.

¹⁷ So vor Allem bei der Individualisirung der Grundstücke; aber auch bei der Behandlung von Körnermengen, Erdhaufen, Flüssigkeiten u. s. w. als Sacheinheiten; nicht minder bei der Begriffsbestimmung der zusammengesetzten Sachen und ihrer Abgrenzung gegen Sachbegriffe.

¹⁸ Der Unterschied zwischen „einfachen“ und „zusammengesetzten“ Sachen ist ein flüssiger und hat nur insoweit rechtliche Bedeutung, als das Recht daran einen Unterschied in der Behandlung der Sachtheile knüpft; so richtig Dernburg, Pand. I § 68.

¹⁹ Vgl. über das römische Recht Windscheid, Pand. I § 138 u. 142, Dernburg a. a. O., Bekker, Pand. I § 71 Anm. e; über Entw. I § 782–788 Gierke, Entw. S. 297 ff. Im deutschen Recht gehören hierher vor Allem das Geschofseigenthum und das besondere Eigenthum an stehenden Früchten, wo-

Die Sachindividuen werden theils nach ihrer vom Recht als erheblich erachteten natürlichen Beschaffenheit theils nach den ihnen ausschließlich vom Recht verliehenen Eigenschaften in mancherlei Arten eingetheilt. Einige dieser Unterscheidungen sind für das deutsche Recht besonders bedeutungsvoll und müssen später besprochen werden²⁰.

b. Sachinbegriff ist eine zu einem größeren Sachganzen zusammengefaßte Mehrheit von Sachindividuen, die das Recht als einheitliches Rechtsobjekt anerkennt, ohne den einzelnen Sachindividuen die Eigenschaft besonderer Sachen zu entziehen. Ein Sachinbegriff kann aus körperlichen oder unkörperlichen oder beiderlei Sachen bestehen. Von solchen im deutschen Recht mannichfach ausgebildeten Sachganzen muß später die Rede sein²¹. Nur über den Begriff des Vermögens ist wegen seines Zusammenhanges mit allgemeinen Grenzfragen schon hier Einiges zu sagen.

III. Vermögen²². Der Begriff des Vermögens wird in doppeltem Sinne verstanden²³.

1. Im objektiven Sinne ist Vermögen ein Inbegriff körperlicher und unkörperlicher Sachen. Mithin ist das Vermögen einer Person der Inbegriff aller ihrer rechtlichen Herrschaft unterworfenen körperlichen und unkörperlichen Sachen, während alle ihre Lasten und Schulden als negative oder passive Vermögensbestandtheile („Passiva“) erscheinen²⁴. Innerhalb des Vermögens einer Person aber kann wieder ein irgendwie in sich zusammenhängender engerer Inbegriff von körper-

von später die Rede sein wird; zum Theil auch die Behandlung der Wohnungsmiethe.

²⁰ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1. Dagegen wird die Lehre von dem Unterschiede vertretbarer und unvertretbarer, verbrauchbarer und unverbrauchbarer, theilbarer und untheilbarer Sachen, sowie die allgemeine Theorie der natürlichen und bürgerlichen Früchte den Pandekten überlassen.

²¹ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

²² Vgl. Birkmeyer, Ueber das Vermögen im juristischen Sinn, Erlangen 1879; Bekker, Pand. I § 40—43; Regelsberger § 95 (der aber das Vermögen im objektiven Recht nicht anerkennt).

²³ Beide Bedeutungen werden unzulässig vermengt, wenn man (wie der Entw.) „Sachen“ und „Rechte“ in gleicher Weise als „Vermögensgegenstände“ oder „Vermögensbestandtheile“ bezeichnet und zusammenfaßt; Gierke, Entw. S. 44 ff.

²⁴ Für die deutsche und moderne Auffassung bedeutet „Vermögen“ regelmäßig die Einheit der Aktiva und Passiva, daher möglicher Weise auch eine negative GröÙe; nur in untechnischem Sinn ist „Vermögen“ bloß das „Aktivvermögen“ oder auch das nach Abzug der Schulden und Lasten verbleibende „Reinvermögen“. Anders in den römischen Quellen.

lichen und unkörperlichen Sachen mit dazu gehörigen Lasten und Schulden als ein besonderes Vermögen („Sondervermögen“) anerkannt sein²⁵. Das Vermögen im objektiven Sinne ist ein Sachganzes, das selbst als Rechtsobjekt vorgestellt werden kann.

2. Im subjektiven Sinne ist Vermögen der Inbegriff der einem Vermögen im objektiven Sinn entsprechenden Rechte und Verbindlichkeiten²⁶.

Zum Vermögen einer Person gehören also nicht alle ihre Rechte und Pflichten, sondern nur diejenigen Rechte und Pflichten, deren Gegenstand als körperliche oder unkörperliche Sache und eben deshalb als ein unpersönliches wirthschaftliches Gut vorgestellt wird. Mit der Abgrenzung des Sachbegriffs ist daher zugleich die begriffliche Abgrenzung der Vermögensrechte und Vermögenspflichten gegen andere Rechte und Pflichten gewonnen.

Der Kreis des Vermögensrechts deckt sich keineswegs mit dem Kreise des Privatrechts²⁷. Nicht alle dem Privatrecht und auch nicht etwa alle dem „reinen“ Privatrecht angehörige Befugnisse und Pflichten sind vermögensrechtlicher Natur²⁸ und nicht alle Vermögensrechte und Vermögenspflichten gehören dem Privatrecht an²⁹.

Auch ist die Abgrenzung des Vermögensrechts vielfach schwankend und wird im Einzelnen durch das positive Recht ungleich vollzogen. Viele Rechtsverhältnisse sind gemischter Natur. Vermögensrechte enthalten oder erzeugen persönliche Beziehungen, bei deren Regelung die Rechtsordnung den vermögensrechtlichen Gedankenkreis verläßt³⁰.

²⁵ Vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

²⁶ Hinsichtlich der Zurechnung der Verbindlichkeiten gilt auch hier das in Anm. 24 Bemerkte.

²⁷ Die Einengung des privatrechtlichen Gesichtskreises auf Vermögensrechte hat in der romanistischen Doktrin manches Unheil angerichtet; so bei den juristischen Personen, den Gesellschaften, dem Urheberrecht.

²⁸ Nicht bloß die persönlichen Familienrechte und andere sozialrechtliche Bestandtheile des Privatrechts (oben § 4), sondern auch die obersten Individualrechte an der eignen Person sind keine Vermögensrechte. Unrichtig daher Sarwey a. a. O. S. 105 ff. u. 289 ff., E. Löning, Verwaltungsr. § 201 II, und insbesondere Sohm, Inst. § 19 (der „Privatrecht“ und „Vermögensrecht“ schlechthin identifizieren will und daher auch das persönliche Familienrecht nicht als Privatrecht gelten läßt). Richtig dagegen R.Ger. 4. Dez. 1884 XII Nr. 69 S. 283, auch ebenda Nr. 12 S. 51 u. XVIII Nr. 4 S. 18.

²⁹ So z. B. nicht das Recht auf Armenunterstützung, die Steuerpflicht, die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe.

³⁰ Man denke z. B. an die im Lehnrecht enthaltene gegenseitige Treupflicht. Oder an die personenrechtliche Seite des Gesindevertrages, ja überhaupt jedes die

Nichtvermögensrechte umschließen oder enthalten vermögensrechtliche Bestandtheile, die von der Rechtsordnung mehr oder minder selbstständig werden und insoweit zum Vermögen gehören³¹.

Eine gemeinsame Eigenschaft aller Vermögensrechte ist der selbständige wirtschaftliche Werth ihres Objektes³². Darum sind sie im Gegensatz zu anderen Rechten in Geld schätzbar³³. Und darum bildet für noch so ungleichartige Vermögensrechte ihr Werth einen gemeinsamen Nenner, in dem sie zu einer Einheit zusammengefaßt werden können³⁴. Im Uebrigen haben die einzelnen Rechte, wie zu anderen Sacheigenschaften, so zum Werthe ihres körperlichen oder unkörperlichen Objektes eine mehr oder minder unmittelbare Beziehung, so daß gewisse Rechte wegen ihrer besonderen Richtung auf den Werth als Rechte am Werth oder „Werthrechte“ gedacht werden

ganze Arbeitskraft ergreifenden Dienstvertrages, wie sie in der modernen Regelung des Arbeitsvertrages mehr und mehr wieder Beachtung findet. Oder an die Einschränkung des vermögensrechtlichen Charakters von Forderungsrechten auf Gehalt, Alimente, Renten, Lohn u. s. w. durch Pfändungsverbote (C.Pr.O. § 749). Oder an das in dem Aktienrecht enthaltene Stimmrecht, dessen nichtvermögensrechtliche Natur jetzt die Verbote wider Kauf und Verkauf der Stimme (H.G.B. Art. 249 e u. 249 f) scharf zum Ausdruck bringen. Oder auch an die vielfach sich keineswegs im Vermögensinteresse erschöpfende Bedeutung des Eigenthums (z. B. an Liegenschaften, Kunstwerken, Familienerbstücken, Erinnerungszeichen), die z. B. da vom Recht beachtet wird, wo es auf den „Werth der besonderen Vorliebe“ (Pr. L.R. I, 2 § 115) ankommt.

³¹ So z. B. bei den Persönlichkeitsrechten nutzbare Gewerberechte, Verlagsrechte, Patente, Firmenrechte, Markenrechte u. s. w., im Familienrecht eheliche und elterliche Nutzungsrechte, im Gemeinde- und Genossenschaftsrecht nutzbare Sonderrechte der Mitglieder. Bringt aber das Kind in seinem Recht auf standesgemäßen Unterhalt schon ein Vermögen mit auf die Welt? Oder besitzt der Arme in seinem Anspruch auf Armenunterstützung ein Vermögen? Man wird diese Fragen kaum eindeutig beantworten können. Keinesfalls gehören die Rechte auf Mitgebrauch öffentlicher Sachen zum Vermögen, da es ihnen an der erforderlichen Selbständigkeit fehlt.

³² Ueber die juristische Seite des Werthbegriffes vgl. Goldschmidt, Handb. II (2. Aufl.) S. 70 ff., auch Beseler, D.P.R. § 73; dazu Pr. L.R. I, 2 § 111–118, Oesterr. Gb. § 302–306, Entw. I § 220 (in Entw. II gestrichen). Für das Recht ist bald der „Gebrauchswerth“, der sich nach dem Maße der unmittelbaren Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse des Berechtigten durch die Sache bestimmt, bald der „Tauschwerth“, der sich nach der durch die Möglichkeit verkehrsmäßiger Verwerthung bedingten mittelbaren Verwendbarkeit der Sache zur Bedürfnisbefriedigung richtet, maßgebend.

³³ Ueber das Geld als Werthmesser vgl. unten Buch II Abschn. II Kap. 1.

³⁴ Ueber Vermögensbegriffe als Wertheinheiten Gierke, Genossenschaftstheorie S. 327 ff., 456 Anm. 1, 496 ff.

können³⁵. Auch unterscheiden sich die Vermögensrechte hinsichtlich ihrer „Verwerthbarkeit“, d. h. der Möglichkeit ihres Umsatzes in Geld. Denn wenn eine Verwerthung in diesem Sinne auf dem doppelten Wege der Uebertragung oder der Ausübung erfolgen kann, so sind zwar manche Vermögensrechte (z. B. Geldforderungsrechte und Hypotheken) sowohl durch Uebertragung wie durch Ausübung, andere dagegen (z. B. das Eigenthum) nur durch Uebertragung, wieder andere (z. B. ein Altentheilsrecht) nur durch Ausübung und manche endlich (z. B. eine Fideikommissanwartschaft) überhaupt nicht verwerthbar.

Zweites Kapitel.

Das Werden des subjektiven Rechts.

§ 32. Im Allgemeinen.

I. Rechtsvorgänge¹. Subjektives Recht entsteht, verändert sich und vergeht. Eine bloße Veränderung liegt vor, wenn das Subjekt, der Inhalt oder das Objekt des Rechtes ganz oder theilweise wechselt, gleichwohl aber das Recht als dasselbe Recht, das vorher bestanden hat, vorgestellt wird. Der wichtigste Fall der Veränderung ist der Uebergang von einem Subjekt auf das andere Subjekt, der dann, wenn er sich durch eine darauf gerichtete Handlung vollzieht, Uebertragung heißt. Mit dem Uebergange kann sich zugleich eine Veränderung des Rechtsinhaltes oder des Rechtsobjektes, insbesondere durch Theilung oder Vereinigung, verbinden. Neben der lediglich auf Veränderung des Rechtes gerichteten „translativen“ Uebertragung steht die „konstitutive“ Uebertragung, durch die ein Theilinhalt des Rechtes ausgesondert und als selbständiges Recht

³⁵ So das Pfandrecht und insbesondere die moderne Hypothek und Grundschuld; die Antheilsrechte der Handelsgesellschafter und der Aktionäre; das Pflichttheilsrecht des gemeinen Rechts.

¹ Vgl. bes. Bekker, Pand. I § 30 ff., Windscheid I § 63 ff., v. Schey, Ueber Rechtsverwandlungen, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. VII 746 ff., VIII 110 ff., Regelsberger, Pand. I § 118 ff. — Da das Folgende in die Pandekten gehört, wird hier nur kurz zu einer Reihe begrifflicher Fragen Stellung genommen, deren Beantwortung für die spätere Behandlung deutschrechtlicher Lehren entscheidende Bedeutung hat.